



30-06-1992

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

Nr 23.092/II/PD

I/Ref

Beilagen

Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 11. März 1992 die Klage vom 12. April 1991 untersucht, die sich gegen die Tatsache richtet, daß der Fremdenverkehrskomplex der Wesertalsperre und das angrenzende Restaurant "L'Européen" an zwei Geschäftsleute vermietet werden, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, welche ihre Werbeanzeigen in französischer Sprache verfassen und Personal anstellen, das die deutsche Sprache nicht beherrscht.

Aus den Angaben, die uns zugekommen sind, geht hervor, daß der Geschäftsinhaber des Komplexes der Wesertalsperre seit 1985 die "GmbH Kayakcoo" ist. Durch Akt vom 5. Februar 1991 wurde sie in "GmbH L'Européen Restaurant du Barrage d'Eupen" umbenannt.

X

x X

Schon in ihrem Gutachten Nr. 16.190 - 16.280 vom 28. November 1985 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle festgestellt, daß man im vorliegenden Fall nicht von einer Konzession des öffentlichen Dienstes sprechen kann, da die Verbindung zwischen der Talsperrenverwaltung und der Tätigkeit des Fremdenverkehrskomplexes sehr locker bzw. inexistent ist.

Die öffentliche Hand hat dem Unternehmen auch keinen Auftrag im allgemeinen Interesse anvertraut, was eine Übertragung einer Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich dieser öffentlichen Behörde fällt, beinhalten würde.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt demzufolge die Ansicht, daß die durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten nicht auf die "GmbH L'Européen Restaurant du Barrage d'Eupen" anwendbar sind. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle fordert Sie erneut auf, eine Klausel in den Vertrag einzufügen, die den Pächter dazu verpflichtet, seine Tätigkeiten so zu verrichten, daß die Öffentlichkeit jederzeit in der Sprache oder in den Sprachen des Gebietes bedient werden kann, in dem die Tätigkeiten stattfinden, im vorliegenden Fall also in deutscher und in französischer Sprache.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

